

**Zweckvereinbarung
zwischen
der Ortsgemeinde Heupelzen
und
der Ortsgemeinde Busenhausen
für die Ausbaumaßnahme im Bereich des Bebauungsplangebiets
„Ausbau der L 267 in der Ortslage Beul“**

Die Ortsgemeinden Heupelzen und Busenhausen schließen gemäß § 12 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz nachstehende Vereinbarung:

Vorbemerkung:

Über die Landesstraße L 267 in der Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen Busenhausen-Beul und Heupelzen-Beul werden sowohl Grundstücke der Ortsgemeinde Heupelzen als auch Grundstücke der Ortsgemeinde Busenhausen im jeweiligen Ortsteil Beul erschlossen. Die L 267 verläuft ausschließlich in der Gemarkung Busenhausen.

Die baulich nutzbaren Grundstücke von Heupelzen (im Ortsteil Beul) sind ebenso wie die baulich nutzbaren Grundstücke von Busenhausen (im Ortsteil Beul) auf die Erschließung durch die L 267 angewiesen.

Die Nebenanlagen an der L 267 im Ortsteil Beul sollen erneuert bzw. erweitert werden. An den beitragsfähigen Kosten für diese Ausbaumaßnahme sollen die Anlieger beider Ortsgemeinden im Ortsteil Beul beteiligt werden.

§ 1

Allgemeines, Bauleitplanung

- (1) Die Ortsgemeinden Heupelzen und Busenhausen haben einen Planungsverband „Ausbau der L 267 in der Ortslage Beul“ gegründet. Der Planungsverband wurde mit Satzung vom 26. März 1998 gegründet und hat den Bebauungsplan „Ausbau der L 267 in der Ortslage Beul“ zwischenzeitlich zur Rechtskraft geführt.
- (2) Mit dem Bebauungsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Ausbaumaßnahme zwischen dem Land, dieses vertreten durch den jetzigen Landesbetrieb Mobilität Diez und dem Planungsverband festgelegt.

§ 2

Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird die Durchführung, Abwicklung und Kostenteilung für die Baumaßnahme der Nebenanlagen an der L 267 zwischen den Ortsgemeinden Heupelzen und Busenhausen geregelt.

§ 3

Ausbaulast

- (1) Die Ortsgemeinde Heupelzen überträgt auf die Ortsgemeinde Busenhausen das Recht, den Ausbau der Nebenanlagen an der Erschließungsstraße L 267 auch für die Grundstücke in der Ortsgemeinde Heupelzen sicherzustellen.

- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten werden zwischen den Ortsgemeinden Heupelzen und Busenhausen geteilt (siehe hierzu gesonderte Regelung).

§ 4 Kostenteilung

Die Kosten für die Ausbaumaßnahme innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen werden entsprechend der Länge der jeweiligen Ortsdurchfahrt ermittelt.

Für die Ortsgemeinde Heupelzen beträgt die Länge der Ortsdurchfahrt 344 m.

Für die Ortsgemeinde Busenhausen beträgt die Länge der Ortsdurchfahrt 876 m.

Der Kostenanteil der Ortsgemeinde Heupelzen beträgt somit 28,2 %.

§ 5 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Pflicht der Ortsgemeinde Heupelzen zur Erhebung von Ausbaubeiträgen wird auf die Ortsgemeinde Busenhausen übertragen.
- (2) Für die Beitragserhebung wird eine Einzelfallsatzung erlassen.

§ 6 Vertragsgebiet

- (1) Das Vertragsgebiet bezüglich der Straßenbaulast ergibt sich aus dem Bebauungsplan „Ausbau der L 267 Ortslage Beul“ (siehe Anlage).
- (2) Das Vertragsgebiet bezüglich der Beitragserhebung ergibt sich aus der Einzelfallsatzung.
- (3) Die Abrechnung/Kostenanforderung zwischen den beiden Ortsgemeinden erfolgt aufgrund entsprechender Rechnungslegung. Unter Berücksichtigung und Anrechnung der erhaltenen Zuwendungen sowie unter Anrechnung der zu erhebenden Beiträge kann die Ortsgemeinde Busenhausen entsprechend 28,2 % von der Ortsgemeinde Heupelzen für die nicht anderweitig gedeckten Kosten anfordern.

§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Ortsgemeinde Heupelzen
Heupelzen, 30. Juli 2009

Ortsgemeinde Busenhausen
Busenhausen, 30. Juli 2009

Bernd Ochsenbrücher
Ortsbürgermeister

Erika Hüsch
Ortsbürgermeisterin